

Die Promotionskommission

1	Zusammensetzung	
	9 Mitglieder:	(§ 3 I PromO)
	Studiendekan/in (Vorsitz)	Mitglied für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit als Studiendekan/in
	4 Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Davon soll 1 Mitglied dem Vorstand der GSGG angehören.	Amtszeit: 2 Jahre
	2 promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen	Amtszeit: 2 Jahre
	2 Doktorand/innen	Amtszeit: 1 Jahr
	Aktuelle Mitgliederliste: http://www.uni-goettingen.de/de/539138.html	

2 Bestellung

- Die Mitglieder der Promotionskommission werden von den Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät benannt. (§ 3 I 4 Promotionsordnung)
- Jedes Mitglied hat zugleich eine Stellvertretung. (§ 3 I 4)
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein/e **Nachfolger/in** für die verbleibende Amtszeit nachbenannt. (§ 3 I 5)
- Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n **stellvertretende/n Vorsitzende/n** aus der Hochschullehrergruppe. (§ 3 II)
- Ein/e **Mitarbeiter/in des Prüfungsamts** kann den Sitzungen der Promotionskommission mit beratender Stimme beiwohnen. (§ 3 VIII 3)

3 Aufgaben

(Version: 10.03.2020)

- Die Promotionskommission unterstützt die/den Studiendekan/in in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren. (§ 3 III)
- Entscheidungen über Anträge auf Annahme als Doktorand/in in einem Promotionsstudiengang, als Individualpromovierende/r oder für das Promotionsprogramm Behavior and Cognition (Erfüllung Zugangsvoraussetzungen, fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums, Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse, Verhängung von Auflagen, Entscheidung über besondere Eignung, Ausnahmen von der Erfüllung der Sprachvoraussetzungen etc.) (§ 4)
- Entscheidungen nach der Programmordnung von Behavior and Cognition trifft die Promotionskommission nach Stellungnahme des für den Promotionsstudiengang Behavior and Cognition gebildeten Programmausschusses. (§ 1 III BeCog-ProgrammO)
- Bestellung von zwei Gutachter/inne/n für die Begutachtung der Dissertation. In Ausnahmefällen werden weitere Gutachter/innen bestellt, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. (§ 12 I PromO)
- Können Studienleistungen, die Bestandteile der Promotionsstudiengänge sowie des Promotionsprogramms Behavior and Cognition sind, aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann die Promotionskommission spätestens bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten. (§ 7 1b)
- Entscheidungen über die Anrechnung von Studienleistungen (§ 7 III)
- Entscheidung über die zwischen der GSGG und der Doktorandin / dem Doktoranden abzuschließende Doktorandenvereinbarung, sofern es dort zu einem Dissens kommt. (§ 6 III 3)
- Entscheidung über eine etwaige Verlängerung der Doktorandenphase über 6 Jahre hinaus, falls der Betreuungsausschuss dem Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten nicht zugestimmt hat. Wird das Promotionsstudium nicht beendet, soll ein neuer Betreuungsausschuss bestellt werden. (§ 7 IV 1-3)

- Entscheidungen über eine etwaige Befreiung von der Immatrikulationspflicht (nur bei Individualpromovierenden und bei Promotion im Rahmen des Programms Behavior and Cognition. (§ 7 V)
- Entscheidungen über **Täuschungsversuche** (§§ 7 III c), d), 8 IV)
- Entscheidungen über Widerruf, Rücknahme oder Beendigung des Promotionsstudiums sowie Rücknahme oder Widerruf der Zulassung zur Promotionsprüfung. (§§ 7 VII, 9 III)
- Entscheidungen über die Aussetzung des Promotionsverfahrens, wenn bekannt wird, dass gegen die Doktorandin/ den Doktoranden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist. (§ 8 III)
- Entscheidungen über Anträge auf **Zulassung zur Promotionsprüfung** und **Eröffnung des Promotionsverfahrens** (§ 10 III 1)
- Entscheidungen über Ausnahmen von der in Anlage I PromO zugelassenen Sprachen der Dissertation. (§ 11 III)
- Entscheidungen über Ausnahmen von der in Anlage I PromO zugelassenen Sprachen der mündlichen Prüfung. (§ 17 II)
- Entscheidungen über die Erlassung des Erfordernisses der Alleinautorenschaft eines Beitrags im Falle einer kumulativen Dissertation auf Vorschlag des Betreuungsausschusses. (§ 11 VI 5-6)
- Entscheidungen über die Beteiligung von in den **Ruhestand** versetzten oder vom Dienst entpflichteten Professor/inn/en am Promotionsverfahren. (§ 12 III)
- Entscheidungen über Prüfungsberechtigungen in Ausnahmefällen. (§ 13 III) Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten obliegt dem Fakultätsrat. Abweichend davon kann die Promotionskommission ausnahmsweise die auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an eine wenigstens promovierte Person erteilen, soweit deren Beteiligung an der Promotionsprüfung, notwendig oder vorteilhaft ist.
- Entscheidung über ein Vorziehen der mündlichen Prüfung vor Ende der Auslagefrist. (§ 17 III)
- Entscheidungen über **Annullierung eines Prüfungsversuchs** bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Bei positiver Entscheidung wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. (§ 21 I)
- Entscheidungen im Rahmen von **Schutzbestimmungen**. (§ 22)
- Entscheidungen über Widersprüche. (§ 23)
- Entscheidungen über Verlängerungen der Ablieferungsfrist der Pflichtexemplare. (§ 24 V)
- Entscheidungen über **Abweichungen von den Formalia** für die Veröffentlichung der Pflichtexemplare. (§ 24 VI)
- Bei gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführten Promotionsverfahren: Bestellung einer Prüfungskommission, die mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten zu besetzen ist. (§ 31 l PromO) Fortführung des Promotionsverfahrens, falls die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät abgelehnt, in Göttingen aber angenommen wurde, mit neuer Prüfungskommission. (§ 32 III)

4 Entscheidungsfindung

(Version: 10.03.2020)

- Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. (§ 3 IV 1)
- Die Promotionskommission entscheidet **mit einfacher Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist; gehört die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird sie oder er dieser Gruppe auch mit Blick auf diese Feststellung zugerechnet. Doktorandinnen und Doktoranden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. (§ 3 V)
- Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung können widerruflich auf die/den Studiendekan/in übertragen werden; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Über die Sitzungen der Promotionskommission wird ein Protokoll geführt. (§ 3 VI)